

Preis 50 Pf.

Geschichte
des
Jüd. Friedhofs in Dyhernfurth

von
D. Weinbaum

Schrift
zur Einweihung der Mauer um den jüd. Friedhof daselbst

Der Nettoreinertrag wird zu Gunsten des
Mauerfundus verwandt

Breslau
Verlag von Wilh. Reebner
Jub.: Barasch u. Riesenfeld
1903.

STADT-BIBLIOTHEK
FRANKFURT am MAIN.

Vorwort.

Vor einigen Monaten war in den Zeitungen der Aufruf eines Komitees erschienen, welcher zur Unterstützung eines Planes zur Umfriedung des jüdischen Friedhofs in Dyhernfurth mit einer festen Mauer aufforderte. Die früher so zahlreiche Gemeinde in Dyhernfurth ist durch Tod der älteren und Verzug der jüngeren Generation bis auf 2 Repräsentanten zusammengeschmolzen und, da ein Zuzug jüdischer Familien nach Dyhernfurth zwar nicht ausgeschlossen, jedoch nicht zu erwarten ist und mithin in absehbarer Zeit in Dyhernfurth überhaupt keine Juden mehr ansässig sein dürften, ist bei denen, deren Angehörige auf dem jüdischen Friedhofe dort ihre letzte Ruhestätte gefunden haben, der Wunsch rege geworden, einen massiven **Baum** um den Friedhof zu schaffen, damit der ewige Schlaf ihrer dort ruhenden Seelen weder durch ruchlose Menschen noch durch die Tiere des Waldes gestört und ihre Grabstätten nicht geschändet werden. Ganz besonders hat es sich mein lieber Vater, der noch in Dyhernfurth wohnt, zur Lebensaufgabe gemacht, dahin zu wirken, daß eine Mauer um den Friedhof gezogen werde; das jetzt bald vollendete Werk ist seiner Initiative zu verdanken. Es dürfte nun für viele eine kurze Schilderung der Entstehung des dortigen Friedhofs sowie der Kämpfe, die die Dyhernfurthener Juden in vergangenen Tagen fast bis in die Neuzeit hinein um seinen Fortbestand zu führen hatten einerseits, sowie des Wohlwollens, dessen sie sich von seiten der Grundherrschaft zu erfreuen hatten, anderseits, von Interesse sein.

Die Stadt Dyhernfurth ist nicht viel älter, als die dortige Judengemeinde. Der Ort war früher ein Dorf und führte den slavischen Namen Przig.¹⁾ Erst im Jahre 1663 verließ

¹⁾ Dieser Ort hatte früher einen andern Namen und wird seit dem 14. Jahrhundert, wie dieses überhaupt bei Eigennamen gewöhnlich ist, sehr verschieden geschrieben, nämlich: Brzege, Brzieg, Brziegt, Przig, Przič, Prziegt, zuletzt Perzig und Perzig, welche Namen polnischen Ursprunges „das Ufer“ bedeuten, so wie schon in den ältesten Urkunden der Namen von Prig mit alta ripa d. h. hohes Ufer übersetzt wird. (Geschichtliche Notizen zum 150jährigen Jubelfeste der evangel. Kirche zu Dyhernfurth 22. 9. 1895 von Pastor Ernst Wandel 1845 und Pastor Groß 1895)

Kaiser Leopold I. dem Orte, um dessen Patronats Herrn und Besitzer, den kaiserl. königl. Rat, Kämmerer und Oberamtskanzler in Ober- und Nieder-Schlesien, Georg Abraham Freiherrn von Dyhern, „um seiner geleisteten und erprieslichen Kriegs- und anderen Dienste willen“ zu ehren und ihm gnädig zu sein, die Stadtgerechtigkeit mit zwei Wochen- und vier Jahrmärkten und bestimmte, daß die Stadt in Zukunft „Dyhernfurth benammet“ werden solle. Freiherr von Dyhern erwarb bald darauf u. z. am 12. Juli 1667¹⁾ das Privileg, in seiner Stadt Dyhernfurth eine Buchdruckerei zu errichten, und verpachtete dieses Privileg an einen Johann Theophil Kopyblanski, der am 1. Mai 1668 sein neues Unternehmen in Betrieb setzte. Jedoch scheiterte er schon nach kurzer Zeit, vermutlich, weil er wiederholt von der Zensur beauftragte Schriften druckte und das Privilegium blieb viele Jahre unbenutzt, da sich neue Bewerber darum nicht meldeten. — Erst im Jahre 1688 entschloß sich der damalige Grundherr von Dyhernfurth, Christoph Franz v. Glaubitz aus dem Hause Bries, der am 13. April 1699 zum Freiherrn ernannt worden war, um endlich Nutzen aus seinem Buchdruckerei-Privilegium zu ziehen, dieses einem jüdischen Drucker zu übertragen. Der erste jüd. Pächter der Druckerei war der berühmte R. Schabbe oder Sabbattai Baß, der Vater der jüdischen Bibliographie, der durch die Errichtung der jüdischen Druckerei in Dyhernfurth, die zugleich die erste in Schlesien, Polen, Litauen und Rußland war, auch der Begründer der jüd. Gemeinde in Dyhernfurth wurde. Viele Jahre, schon von 1684 ab, hatte sich R. Schabbe um die Erlaubnis, eine jüdische Druckerei in Schlesien zu errichten, bemüht und hat sich auch zu diesem Zwecke längere Zeit in Wien aufgehalten, um dort persönlich für Erfüllung seines Gesuches tätig zu sein. Obwohl nun der Breslauer Magistrat ihm bedeutende Schwierigkeiten in den Weg legte, gelang es ihm, die Bedenken des Breslauer Magistrats zu zerstreuen und etwa um 1687 oder 88 eine günstige Entscheidung herbeizuführen. Anfanglich beabsichtigte er, sein Unternehmen in dem kleinen, etwa 1 Meile von Dyhernfurth an der Oder gelegenen Städtchen Auras zu begründen²⁾, als ihm jedoch der Guts Herr von Dyhernfurth, Herr v. Glaubitz sein Druckereiprivileg überließ, entschloß er sich, seinen Wohnsitz nach Dyhernfurth zu verlegen. Er siedelte mit seiner Familie nunmehr nach D. über und brachte einen Stab von jüd. Seßern, Druckern und Arbeitern mit, die somit die ersten Mitglieder

¹⁾ Ich habe diese Daten der Liebenswürdigkeit des Herrn Dr. M. Brauu zu verdanken, der mir außerdem gestattete, seine Geschichte und Annalen der Dyhernfurth Drucker für diese Arbeit zu benutzen. Meine Bemühungen, in dem Dyhernfurth Stadthand weitere Material zu finden, waren erfolglos, da die älteren Akten bei einem Brande vernichtet worden waren.

²⁾ Vergl. R. Sabbattai Bassis u. sein Prozeß v. Dr. L. Delsner.

der Dyhernfurth'er jüdischen Gemeinde waren, oder vielmehr die ersten dort wohnhaften Juden gewesen sind, da eine Gemeinde im gesetzmäßigen Sinne damals noch nicht existierte, sondern erst nach Emanzipation der Juden im Jahre 1812 die Gründung einer Gemeinde gestattet wurde.

R. Schabbe¹⁾ Daß, dem ein gelehrter Ruz vorangegangen war, verstand es, seine Druckerei zu großer Blüte zu bringen, und hervorragende Talmudisten aus verschiedenen Ländern, besonders aus Polen Wolhynien übergaben ihm ihre Werke zum Drucke.²⁾ Er nahm sich aber auch väterlich der Gemeindemitglieder, die zumeist von ihm abhängige Arbeiter waren, an, suchte ihr Wohl durch wohlthätige Institutionen zu fördern und war vermutlich auch der Begründer der Dyhernfurth'er Chewra Kedischa³⁾. Schon im Jahre 1689 stellte sich das Bedürfnis nach einem jüdischen Gottesacker heraus und kaufte R. Schabbe unter dem Namen Sabatki zu diesem Zwecke mit Genehmigung der Obrigkeit von dem Dyhernfurth'er Bürger- und Schuhmacher Christoph Günter ein Stück Acker zur Friedhofsanlage und zum ewigen Eigentum für die zu dieser Zeit und in aller Zukunft dort wohnenden Juden. Ich lasse den Vertrag im Urtext, wie er in einer Abschrift aus den Dyhernfurth'er Schöppennbuch vom Jahre 1842 vorhanden ist, hier folgen.

Kaufvertrag betr. Erwerb eines Ackers zur Anlage eines jüdischen Friedhofes.

Dyherrnfurth 28. Dezember 1689.

Im Namen der heiligen hochgelobten Dreifaltigkeit.

Ist heut Dato ein Aufrichtiger und unwiederruflicher Kauf und Verkauf geschlossen worden, folgendergestalt und also.

Es verkauft der Ehrenhafte und Wohlgeachte Christoph Günter, Bürger und Schuhmacher allhier von seinem Acker und Wiesen-

¹⁾ R. Schabbe Daß geb. etwa 1643, gest. 1718, überließ die Druckerei 1712 seinem Sohne Joseph. Bis zum Jahre 1762, also weitere 50 Jahre blieb die Druckerei im Besitze seiner Nachkommen. Nach ihnen erhielten die Urnuziung des Privilegs Samuel b. Abraham Raz (Rosen Zedel) bis 1767, Abraham Lewin aus Jungbunzlau bis 1771, Salomon Königsberg aus Breslau bis 1774, Michael Föbel Raz aus Frankfurt a. M. (gest. 4. 5. 1795) und seine Erben, deren letzte R. Schachamowitz und D. I. Sklower waren bis 1819. Nach Einführung der Gewerbefreiheit und Erlöschen der Privilegien versuchte Hirsch Warschauer aus Krottschin die Druckerei weiter zu betreiben, vermochte jedoch nicht der wachsenden Konkurrenz Stand zu halten. Das letzte Buch wurde in Dyh. im Jahre 1834 gedruckt. (Diese Notizen sind der Geschichte des Landrabbinats in Schlesien von Dr. M. Braun entnommen.)

²⁾ Nachzulesen in Gesch. und Annalen der Dyhernfurth'er Druckerei von Dr. M. Braun.

³⁾ Nach Grünwald soll dies der 2te Dyhernfurth'er Rabbiner R. Benjamin Wolf Raz Schotten gewesen sein, der Sohn des berühmten Josef Raz Schotten. Der 3te war R. Schuda Föb Raz, der 4te R. Moses Meisel und der letzte mein jetziger Großvater R. Chaim Kroner.

machte, was er hinter dem Thiergarten rechtmäßig laut seines Kaufbriefes zu genießen hat, um ein gewisses Geld, benennentlich siebenzehn Thaler schlesisch dem Herrn Sabatki nebst den noch alshiesigen Juden, die allhier wohnen oder in das Künftige wohnen möchten zu ihrem Eigenthum und Begräbniß, daß sie ohne alles Verhinderniß ihre Leichen dahin begraben möchten, auch dabei immer einen freien Eingang zu erlauben auf beiden Seiten, soweit, daß sie die Leichen bei der Ecke des Tiergartens abladen und tragen sie auf den Kirchhof oder Gottesacker, auch soll ihnen noch freistehn auf der andern Seite, bei dem Grenzstein frei zu gehn, oder zu fahren erlaubet; und die Länge und Breite belaufet sich auf 40 Ellen von dem Graben an bis in den Acker hinein und wieder über die Breite des Thiergartens an gegen die Krummwegweide auch 40 Ellen. Es wird ihnen auch erlaubt, daß sie, wenn in das Künftige wollen die Gräber auf dem Begräbniß ausfüllen lassen, den Sand bei dem Grenzstein ohne alles Verhinderniß wegzunehmen berechtigt zu sein, und weil sie dann solchen Acker oder Wiese zu einem ewigen Erbtheil erkauf haben, so soll ihnen auch freistehen, daß solchen Acker oder Kirchhof mögen verkaufen oder vertauschen nach ihrem Gefallen, daß der Günter, noch seine Erben oder Erbnehmer keinen Anteil haben sollen noch wollen, dabei ist auch der Acker der Juden ganz frei, daß sie keinen Zins oder Beschwerte davor geben dürfen weder der Obrigkeit noch der Stadt. Und weil denn solcher Kauf ganz ehrlich geschehen ist, so habe ich solchen nebst meinem Beistande Elias Preibisch mit unterschrieben und mit meinem Pattschaft bekräftigt, daß ich nichts dabei zu fordern habe. So geschehen in Dyhernfurth, den 28. Dezember 1689.

Ist auch hierbei zu verstehn, daß von der Weide an bis an den Acker hinein gegen den Morgen zu sich beläuft auf 16 1/2 Ellen. Zu stets fester Bekräftigung haben wir sich beide unterschrieben und mit unserm Pattschaft besiegelt alles ganz treulich sondern Gefährde.

(L. S.) Christoph Günter (L. S.) Elias Preibisch.

Mit Konsens und Bewilligung unserer hohen Obrigkeit ist dieser Kauf zugelassen worden und auf des Sabatki gehorsamste Bitte und anersuchen in das gewöhnliche Stadtbuch ordentlich einzutragen und mit dem Stadtstempel bekräftigt worden.

Dyhernfurth, den 20. Januar 1690.

(L. S.) Bürgermeister und Ratmann der Stadt Dyhernfurth.

Daß vorstehende aus dem hiesigen Schöppenbuche entnommene Abschrift dem Original gleichlautend befunden worden ist, bescheinigt hiermit

Dyhernfurth, den 24. November 1842.

(L. S.) Der Magistrat

Sander, Bergwitz, Striegel. v

Abschrift aus dem Dyhernfurth'schen Schöppenbuche (a. d. J. 1842).

Wie groß das ganze damals von Günter gekaufte Areal war, hat sich katasteramtlich nicht mehr feststellen lassen, da die Grenzsteine und Grenzzeichen, wie sie in dem Vertrage angegeben sind, durch die Reihe der Jahre verschwunden sind, doch ist anzunehmen, daß der etwa in der Mitte der den Dyhernfurth'schen Park in der Länge durchschneidenden Hauptallee sich befindliche sogenannte Kaninchenberg den Sandhügel darstellt, der zur Erhöhung des Friedhofes laut Vertrag benutzt werden sollte, natürlich, ohne heute ein Recht daraus herleiten zu können. Es hat sich verschiedene Male das Bedürfnis nach Vergrößerung des Friedhofes herausgestellt und stets, wenn auch oft mit Widerstreben, ist der Wunsch der Judengemeinde seitens der Grundherrschaft erfüllt worden, nachdem letztere sich nach und nach in den Besitz der an den Friedhof angrenzenden Ländereien gesetzt hatte. Als Günter das Stück Acker an Sabatki verkaufte, war dieser und der angrenzende Acker in Privatbesitz, die Grundherrschaft kaufte diese aber, wie oben bereits erwähnt, auf und erweiterte namentlich den bereits bestehenden Tiergarten zu einer großen Parkanlage, so daß der Friedhof der Judengemeinde zuletzt von dem herrschaftlichen Parke vollständig umschlossen war und ist. So lange die angrenzenden Ländereien Privatbesitz waren, lebten die Juden mit ihren Nachbarn im Frieden, auch noch während des 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1842 mit der Patronats-herrschaft, von da ab begann eine Kampfsperiode, aus der jedoch die Judenschaft als Siegerin hervorgegangen ist. —

Das erste Abkommen mit der Grundherrschaft ist ein Vertrag zwischen dem damaligen Grundherrschaften Grafen Sternberg und der Breslauer Judengemeinde vom Jahre 1762, das ich auch originaliter folgen lasse. Wie bekannt durften die Breslauer Juden erst vom Jahre 1762 an (vgl. Dr. M. Brann, Geschichte des Landrabinats in Schlesien, Seite 252/3 in „Zubelschrift zum 70. Geburtstag v. Prof. Gräb.“) ihre Leichen in Breslau beerdigen und hatten sie bis dahin nach Glogau, Krotoschin, Zülz und, weil am nächsten gelegen, zum großen Teile nach Dyhernfurth gebracht, und viele alte Grabsteine weisen auf die Breslauer Herkunft der dort Ruhenden hin. Besonders denkwürdig ist der Grabstein, für die im Jahre 1749 durch Explosion des Pulverturms, der in der heutigen Wallstraße gestanden hat, verunglückten in Dyhernfurth beerdigten Juden. Die Inschrift lautet:

פה טומנים הרוגים הנרצחים בבית אחד בשבת קדש ה'תמוז הק"ט
לפ"ק ע"י קילו גדולו מין השמים וברקים האירו אש במגדל א מחומת
העיר ברעסל אשר שם היה כלי משחת וחבקע המגדל ובתי החומה ואלה
הם שמותם, האלוף ר' וואלוף ואחיו כ' שמואל ואחותם מ' עלה בני של ר'
יעקב לש ו"ל ואמם מרת צפורה וילד טודרום בן בנה שמואל וילד יעקב
בן בתה עלה ו"ל ואשת מרת חוה מראויטש.

Uebersetzung: Hier ruhen die in einem Hause am heiligen Sabbath, den 5ten Tamus 5509 durch großen Donner, vom Himmel getödet wurden. Es schlug der Blitz in einen Turm der Stadt Breslau, worin des Verderbens Werkzeug aufbewahrt wurde, zerschmetterte den Turm und die benachbarten Häuser. Die Namen der Getödeten sind: der Herr Wolff, sein Bruder Samuel, deren Schwester Ella, Kinder des seligen Herrn Jakob Lask, sowie deren Mutter Ziporah, das Kind des Herrn Samuel, namens Teodoros, das Kind ihrer Tochter Ella, namens Jakob und eine Frau Eva aus Rawitsch.

Außer diesen beziehen sich noch einige Grabinschriften auf die damalige Explosion des Pulverturms.

Die Breslauer Judenthümlichkeit war also durch ihre Toten mit Dyhernfurth eng verknüpft und hatte ein warmes Interesse an der Instandhaltung des jüdischen Friedhofes. Daher der folgende Vertrag, der für die Breslauer Jüdenngemeinde die Berechtigung vorsah, auch im Bedarfsfalle nach Anlage ihres Friedhofes (am jetzigen Fränkelpfatz) den Dyhernfurth'schen Friedhof benützen zu dürfen.

Vertrag zwischen dem Grafen von Sternberg und der Breslauer Judenthümlichkeit zwecks Erhaltung und Erweiterung des jüdischen Friedhofes in Dyhernfurth.

Dyhernfurth 9. August 1762.

Im Namen des großen Gottes!

Ist heundte unter gesehten Dato entzwischen dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn Franz Graf von Sternberg und Rudelsdorff, und im Nahmen des Hochgebohrnen Grafen und Herrn Anton, Ernst Grafen von Sternberg und Rudelsdorff, Herrn zu Dyhernfurth, Hohenfriedeberg, Wahren, Gloschkan, Ganscheran, Schalkau, des freyen Königl. Burglehns Kommenau, Guhlan, Gammitz, Girlachsdorff, Johanneßthal, Schobergrund, Schweinitz, Schollwitz, Siemsdorff und Wiesenberg,, an Einem und der löbl. Judenthümlichkeit in der Königl. Preuss. Haupt- und Residenz-Stadt Breslau am ander Theile nachstehender Contract über des allhier in Dyhernfurth künftighin in baulichen Stand zu haltende jüdische Begräbniß, verabrebet und wohlbedächtlich geschlossen worden, wie folgt, neml.

Daß nachdem das allhier in Dyhernfurth befindliche jüdische Begräbniß durch die Länge der Zeit völlig an seinen Planen und Zäunen eingegangen, wodurch also das in dem Felde hütende Vieh frey in selbigen einlaufen, um die Ruhestätte derer daselbst liegenden jüdischen Familien stören und inhonestieren können, um nun aber diesen Uebel abhelffliche Maasß zu verschaffen, so ist daher unter denen abgemeldeten respective contrahierenden Theilen nachstehendes beliebt und festgesehet worden.

Daß,

1^{te}. Bei diesen anieho vorzunehmendem Hauptbau, um völliger Herstellung des Blankens und Zaunes bei dem jüdischen Begräbniß von Seiten des Herrn Grafens, das zu denen Pfähler und Riegeln erforderliche Holz aus dem herrschaftlichen Forste, soviel dazu erforderlich umsonst gegeben, geschlagen und angefahren werden solle, die Ausarbeitung desselben aber, nebst denen Breter, Schmiede und andern Kosten, trägt die löbl. Jüdenschaft ganz allein; wonach sodann

2^{te}. Der Herr Graf sich hiermit ausdrücklich verbindet, künftig hin den Blanken und Zaun bei diesem jüdischen Begräbniß, beständig in baulichen Stande zu unterhalten, außer daß wenn außerordentliche Totalruinierungen dieses Blankens und Zaunes sich äußern sollten, als zum Exempel: Die gänzliche Einreißung durch militairische oder andere Gewalt; völliges Abbrennen und dergleichen Vorfällen, als in welchem der Herr Graf oder künftige Besitzer Dyhernfurthes zu dessen Wiederherstellung nicht mehr, als das freie Holz zu denen Säulen, Riegeln, Nuten und Führen beitragen, das übrige hingegen von der löbl. Jüdenschaft in Breslau angeschaffet und bezahlt werden müsse von dieser beständigen Baustandhaltung des Blankens und Zaunes vom Begräbniß und

3^{te}. verspricht hierdurch die gedachte löbl. Jüdenschaft an den Herrn Grafen oder künftigen Besitzer Dyhernfurthes jährl. einen festen Zins von 50 Fl. Reinf. schreibe Fünfzig Floren Reinf. (den Floren zu 20 Silbergroschen und diesen zu 18 Hellern gerechnet) in Steuer-Cassen mäßigen Gelde, und zwar in vierteljährl. Ratis, als Ostern, Johanni Baptee, Michaeli und Weihnachten ohne die geringsten Unkosten, von Seiten des Dominii dabei zu haben, richtig und bar abzuführen, unter Verpfändung ihres Vermögens, soviel hierzu von Nothen ist, wobei sich aber noch

4^{te}. der Herr Graf und künftige Besitzer von Dyhernfurth feierlichst vorbehalten, daß, in so fern mit der Zeit wiederum jüdische Leichen auf das hier befindliche Begräbniß von Breslau aus, oder sonsten woher geleet werden sollten: die Ehedem, dem Dominio gegebene Gebühren dafür nach wie vor, nun diesen anieho festgesetzten Zins deren Fünfzig Floren reinf. allewege ohne Abschabete entrichtet werden sollen und müssen. Hingegen

5^{te}. Reserviret sich die Jüdenschaft, daß insofern sie dieses hiebefindliche Begräbniß wiederum mit der Zeit brauchen wollten, und durch Belegung der Leichen desselben am Platz zu enge würde, das Dominium Dyhernfurth schuldig sein, gegen billige Bezahlung nach mehrerem Inhalt des ehedem errichteten Kauf-Contrakts über mehr gedachten Begräbniß den dazu erforderlichen Boden zu verschaffen. — Gleich wie nun beide respektive contrahirende Theile diesen Contract einander auf ewig und un-

verbrüchlich zu halten mit Hand und Mund angelobet, und deswegen dann allen dawiderhandelnden um einzuwendenden Ausflüchten, welche bereits erdacht oder noch durch Menschenwitz erfunden werden möchten, so als man dieselben alle hie ausdrücklich niedergeschrieben ständen, vornehmlich aber die Ausflucht eines Scheinhandels, die Sache seye nicht solcher Gestalt niedergeschrieben, als abgeredet und abgehandelt worden, listige Ueberredung, Furcht, Betrug, Verleumdung, großer oder kleinster oder was noch sonst zu Instruierung dieses Contractes erdacht, um von einem oder dem andern Theile zu seinem Nutzen und des andern Schaden vorgebracht werden könnte und möchte, besonders der Ausflucht, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorher begangene, feierlichst und wohlbedächtig begeben und entsagen. Dergestalt und also, daß keinen hie wieder einiges Recht schätzen solle und dürfe, als ganz treulich, sonder arglist und gefährde.

Zu Urkund alles dessen ist dieser Contract in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und jeden Interessent eines davon zugestellet, zugleich aber auch von beiden respective contrahirenden Theilen wohl wissentlich unterschrieben und besiegelt worden. —

So geschehen Dyhernfurth d. 9ten August 1762.

(L. S.) Abraham Kuh

Piepmann Wollfriedt (soll wohl heißen Wolf Freund)

(L. S.) Jesaias Löw Berliner*) (L. S.) Franz Graf von Sternberg

Piepmann Behr

als väterlicher Mandatarius.

Nach einer Kopie bei den Akten der Synagogengemeinde Dyh. zum ersten Mal gedruckt.

Die Breslauer Judenschaft hat auch zunächst die in diesem der damaligen Stylistik entsprechenden Verträge festgesetzten 50 Floren,

*) Nach einer Notiz von Dr. L. Neustadt unterzeichneten diese Urkunde Abraham Kuh, Piepmann Wolf Freund und Jesaias Löw Berliner als Vertreter der Breslauer Judengemeinde, der letztere, der später gezeigte Rabbiner (auch bekannt unter dem Namen seines Schwiegervaters Bick) von Breslau 1793/99, hat vor seiner Wahl zum Rabbiner schon Ehrenämter in der Gemeinde bekleidet. Schon 1750 finden wir ihn als Gemeinde-Kassierer und auch noch 1776, 1780 ist er im Vorstande der Chebra Kadischa, er war ein Jugendfreund des Landrabbiners Jos. Jonas Fränkel (gest. 1793), mit dem er gemeinsam in Halberstadt studierte und in Breslau ein Haus bewohnte (Antonienstraße 30), und sein Nachfolger im Amte 1793. Bei dieser Gelegenheit will ich bemerken, daß dem Renovator des Denksteins des sel. Ram. Jesaias Löw Berliner auf dem alten Friedhof in der Claassenstraße ein schwerer Lapsus unterlaufen ist, indem er aus dem Todesjahr 5377, also 5559, das dem Jahre 1799 unserer Zeitrechnung entspricht, 5377, also 5519 gemacht hat. Im Interesse späterer historischer Forschung wäre es erforderlich, daß dieser Irrtum beseitigt werde.

die später bei Einführung der preussischen Währung in 50 Taler umgeändert wurden an die Dyhernfurthcr Grundherrschaft pünktlich bezahlt, wie auch aus einem Vertrage, der am 13ten Juli 1805 zwischen dem Grafen Carl Georg Heinrich von Hoym, Erzellenz, dem damaligen Staatsminister von Schlessen, der überhaupt der Juden-schaft ein großes Wohlwollen zeigte, und den Dyhernfurthcr Juden, vertreten durch deren Vorsteher, Samsen Rastol, Leeser Isaac, Meyer Ettinger und Moses Samuel, geschlossen wurde, ersichtlich ist. In diesem Vertrage verkauft das Dominium Dyhernfurth den dortigen Juden 37 Quadratruten an den bisherigen Friedhof anstossenden Acker zur Vergrößerung des Begräbnisplatzes um den Kaufpreis von 150 Reichsthalern, verzichtet aber auf das Geld, indem es diesen Betrag als Beihilfe zur Erbauung der Synagoge „gnädigst bewilligt“. Von diesem zum Begräbnisplatz abgetretenen Grunde ist keinerlei Zins oder Abgabe jemals zu entrichten, doch ist dabei ausdrücklich vermerkt, daß die Breslauer Gemeinde weiterhin ihre Steuer von 50 r. an das Dyhernfurthcr Dominium abzuführen habe. — Erst im Jahre 1818 hörte die Breslauer Juden-gemeinde mit der Zahlung dieser 50 Reichsthaler auf, und während die Grundherrschaft vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1842 gegen diese Nichtzahlung einen Einspruch nicht erhob, änderte sich das in diesem Jahre, unter der Herrschaft der Frau Generalin von Strang geb. Gräfin Maltzahn-Hoym, die im Jahre 1820 Besitzerin der Fidei-commissherrschaft Dyhernfurth geworden war.¹⁾ Diese ließ auf Grund der Nichteinhaltung des Contractes vom 9. 8. 1762 zwischen der Bres-lauer Judenschaft und dem Grafen Sternberg, am 6. 11. 1842 den größten Theil des im Jahre 1833²⁾ errichteten Zaunes, der den Friedhof umschloß, abbrechen und die Bretter und Batten zu anderen Zwecken benützen. Die damals in Dyhernfurth ansässigen Juden mit Ausnahme des Rabbiners und des Lehrers u. z. der Vorsitzende S. Guttentag,

¹⁾ Nach den früher erwähnten Gesch. Notizen waren die Grundherren nach dem Grafen Sternberg:

1. Königl. Preuss. Generalmajor Friedrich Wilhelm Arend von Kleist 1765 bis 1770, 2. Frau Gräfin Luise Amalie von Hoym geb. Gräfin von Dyhern-Schönanu Erzellenz von 1771—1790, und von da ab ihr Gemahl Graf Carl Georg Heinrich von Hoym, wirklich Geh. Etats-, Kriegs- und dirigierender Minister von Schlessen bis 1807, und von da bis 1820 wieder dessen Witwe die oben erwähnte Gräfin v. S., 3. Fanny, ehemalige Prinzessin Byron von Curland, wiedervermählte Frau General-Lieutenant von Strang geb. Reichsgräfin von Maltzahn-Hoym bis 25. 3. 1849, 4. Anstelle deren ältesten am 14. 8. 1845 plötzlich verstorbenen Tochter Frau Reichsgräfin Luise von Hohensthal geb. Prinzess Byron von Curland, wurde die Frau Gräfin Lazareff-Hoym geb. Prinzessin Byron von Curland Fidei-commisbesitzerin von Dyhernfurth, die trotz wiederholter Zwistigkeiten mit der jüdischen Gemeinde ihr am Ende doch immer großes Entgegenkommen und Wohlwollen bewies. 5. Fr. Marquise d'Abzac de Mayac geb. Gräfin Lazareff. 6. Zeitige Besitzerin ist Antonie, verheiratete Gräfin von Saurma-Jelsch geb. Gräfin d'Abzac.

²⁾ Im Jahre 1833 zählte Dyhernfurth 191 jüd. Seelen bei 645 ev. und 396 kath. (G. M. v. Pastor Groh.)

ferner B. Pulvermacher, P. Hiller, Abraham Cohn, Noa Deutschman, J. Guttentag, M. Epstein, D. Schwerfensky, S. Guttentag, Loebel Mannheimer, Adler Bruck, Salomon Freiburger, Aaron Steinauer, Moriz Schlesinger, Joseph Foerster, Meyer Friedeberg und Moses Scheer klagten nun unter dem 20. 6. 1843 gegen die Generalin von Stranz auf Wiederherstellung des abgerissenen Zaunes. Dieser Prozeß, der von beiden Seiten mit großer Leidenschaftlichkeit geführt wurde, führte auch zu persönlichen Reibereien zwischen den Mitgliedern der Judengemeinde und dem General von Stranz, die besonders in einem Briefe des Generals an den Kaufmann Schwerfensky ihren Ausdruck fanden. Dieser Prozeß wurde seitens des Kön. Oberlandesgerichts zu Breslau im Termine vom 6. 2. 44 zu Gunsten der Judenschaft entschieden¹⁾. Das Oberlandesgericht stellte zunächst das von der Generalin von Stranz angezweifelte Besitzrecht der Dyhernfurth'er Juden am Begräbnisplatz fest und führte weiter aus, daß die Frau Generalin von Stranz verpflichtet sei, den eigenmächtig abgerissenen Zaun, den die Judengemeinde auf ihre Kosten im Jahre 1833 errichtet habe, wieder herzustellen und daß dies mit der Verpflichtung der Breslauer Gemeinde 50 rg an das Dyhernfurth'er Dominium zu zahlen, nichts zu tun habe. Damit konnte den Juden der Besitztitel am Friedhofe nicht mehr streitig gemacht, außerdem die Breslauer Judengemeinde nicht mehr zur Zahlung der 50 rg gezwungen werden, weil auch die Grundherrschaft nicht mehr der Verpflichtung zur Instandsetzung des Zaunes nachgekommen war. Eine von der Generalin eingelegte Appellation wurde rechtzeitig zurückgezogen. —

Urteil des Oberlandesgerichts zu Breslau vom 12./1. 1844.
betr. Wiederherstellung des Zauns um den jüdischen Friedhof in Dyhernfurth.

In summarischen Proceßsachen folgender Mitglieder der Judengemeinde zu Dyhernfurth

1. des Kaufmannes J. Guttentag
2. „ Handelsmannes B. Pulvermacher
3. „ früheren Destillateurs P. Hiller
4. „ Hausbesizers Abraham Cohn
5. „ Handelsmannes L. Guttentag
6. „ Noe Deutschmann
7. „ Destillateurs M. Epstein
8. „ Kaufmanns D. Schwerfensky
9. „ Handelsmanns S. Guttentag
10. „ „ (Göbel) soll heißen Loebel Mannheim

¹⁾ Folgt endstehend.

11. des Lederhändlers R. Dorndorf
 12. „ Handelsmanns Isak Mannheim
 13. „ „ Ischer Bruck
 14. „ „ Salmon Freiburger
 15. „ „ Aaron Steinauer
 16. „ „ Joseph Förster
 17. „ „ Morik Schleßinger
 18. „ „ Meyer Friedeberg
 19. „ „ und Schuldieners Moses Scheer
- Kläger, wider die Frau Generalin v. Strank geborene Gräfin v. Hohm, Besitzerin der Fideikommißherrschaft Dyhernfurth und ihren Gemahl den General-Lieutenant v. Strank zu Dyhernfurth Verklagte

hat die Deputation des I. Senats des Königl. Oberlandesgerichts zu Breslau für summarische Proceßsachen in ihrer Sitzung vom 12ten Januar 1844, an welcher theilgenommen haben

- v. Schlebrügge Oberlandesgerichtsrat Vorsitzender
- v. Boenigt
- v. Mertel Oberlandesgerichtsassessor

Den Akten gemäß erkannt:

Daß Verklagter schuldig, denjenigen Theil des den alten und neuen Begräbnißplatz der Judengemeinde zu Dyhernfurth umgebenden Plankenzaunes, welcher auf ihre Anordnung vom 8ten November 1842 niedergerissen und resp. abgebrochen worden, bei Vermeidung der Execution in den früheren Zustand wieder herzustellen, Verklagte auch in sämtliche Proceßkosten zu verurtheilen. —

R. G. U.

Gründe:

Es besteht zu Dyhernfurth ein Begräbnißplatz für die dortigen Juden. — Eine Anzahl von 19 Juden aus Dyhernfurth tritt jetzt mit einer Klage gegen die Generalin v. Strank und ihren Gemahl als Gutsherrschaft von Dyhernfurth auf und behauptet, daß jener Begräbnißplatz einschließlich eines im Jahre 1805 dazu erworbenen neuen Stückes Eigenthum der jedesmaligen Mitglieder der Dyhernfurthter Judengemeinde sei. — Zum Erweise dessen haben die Kläger beglaubigte Abschrift eines unterm 20ten Januar 1690 zwischen dem Schuhmacher Günther und einem gewissen Sabatti sowie den übrigen Mitgliedern der damaligen Judengemeinde geschlossenen Kaufvertrages und copia vidimata eines solchen vom 13ten Juli 1805 zwischen den Repräsentanten der Judengemeinde und der Gutsherrschaft von Dyhernfurth geschlossenen Kaufcontracts producirt. —

Die Kläger behaupten, daß der ganze Begräbnißplatz mit einem Plankenzaune umgeben gewesen, der namentlich erst im

Jahre 1833 errichtet worden, wie der Zimmergeselle Nagel und der Auszügler Hanisch bekunden würden, und daß die Generalin v. Stranz einen Theil dieses Zaunes habe umreißen lassen, wie sie durch ein produciertes Schreiben des Mitverklagten vom 24 ten Juli 1843 durch ein abschriftlich überreichtes Schreiben der Verklagten vom 6ten November v. J. und durch die Zeugen, Biergärtner Nickel, Tagelöhner Reinsberger und Gärtner Ehme beweisen wollen. —

Die Kläger berufen sich auf eine Ansfunft des Magistrats zu Dyhernfurth darüber, daß sie Mitglieder der dortigen Judengemeinde sind und beantragen:

Die Frau Verklagte zu verurtheilen, denjenigen Theil des alten und neuen Begräbnißplatz der Judengemeinde zu Dyhernfurth umgebenden Plankenzaunes, welcher auf Anordnung der Verklagten am 8ten Nov. v. J. niedergedrissen und resp. abgebrochen worden, sofort zur Vermeidung der Rechtshülfe in den früheren Zustand wieder herzustellen, denselben auch die Kosten des Proceß zur Last zu legen. Die Verklagten geben nur nach, daß der alte Begräbnißplatz theilweise eingezäunt und von diesem Zaun ein Stück weggenommen worden ist. —

Sie bestreiten, daß die Kläger zur Sache legitimiert sind und führen an, wie die Kläger selbst mit Bezug auf die producierten Schriftstücke, deren Vorlegung im Original gewärtigt werde, behaupten, sei der Begräbnißplatz zu Dyhernfurth Eigenthum der jedesmaligen dortigen Judengemeinde; es werde aber bestritten, daß die Kläger sämmtliche zur Zeit in Dyhernfurth domicilirende Juden seien, wobei nur bemerkt werde, daß namentlich der Rabbiner Kroner unter den Klägern nicht zu finden sei. —

Abgesehen davon sei das Eigenthum der Kläger am Begräbnißplatz mit nichts documentirt, dagegen spreche schon der Umstand, daß eine Judengemeinde keine Corporation oder moralische Person sei und deshalb keinen Grundbesitz haben könne. —

Die Verklagten deduciren, daß die Kläger aus den beiden Kaufcontracten Rechte nicht herleiten können, weil sie in dem Vertrage vom 20ten Januar 1690 als Käufer nicht bezeichnet seien, sondern nur ein Herr Sabatki, für den das Scriptum aber auch keinen Beweis abgeben könne, weil es nur einseitig vom Verkäufer ausgestellt worden, die Unterschrift des Sabatki aber, sowie der schriftliche Consens der Gutsobrigkeit fehle. Ebenjowenig können die Legitimation der Kläger durch die protokollarische Verhandlung vom 13ten Juli 1805 begründet werden, weil sie nicht nachzuweisen im Stande seien, daß die dabei als Vorsteher der Judenschaft aufgeführten Personen im speciellen, schriftlichen Auftrage gehandelt. Da nun die Kläger ihr Eigenthum am Begräbnißplatze nicht nachgewiesen, so könne ihnen auch das Eigenthum am Zaun nicht zustehn, es käme daher auf

die Wegnahme des Zaunes gar nicht an, entgegengesetzten Falles werde hierüber Beweis und namentlich die Vorlegung des Originalschreibens vom 16ten Oktober (6ten November) 1842 gewärtigt. — Die Verklagten bestritten, daß der Begräbnißplatz vollständig eingezäunt gewesen und daß die Kläger den Zaun erst im Jahre 1833 haben errichten lassen, sie verlangen vielmehr Einnahme des Augenscheins darüber, daß der Begräbnißplatz bisher nicht ganz eingezäunt gewesen, daß im Zaune 2 große Oeffnungen von 24 und 36 Ellen sich befinden und daß überhaupt die beiden Thüren nicht verschlossen gewesen, ja gar nicht verschließbar seien. —

Sie behaupten, daß von einer gewaltsamen Maßregel, abgesehen davon, daß eine Judengemeinde nicht existire, also keinen Grundbesitz haben könne, auch deshalb nicht die Rede sein könne, weil der Zaun um den alten Begräbnißplatz niemanden anders, als der Frau Verklagten gehöre, wie aus einem abschriftlich beigebrachten Scriptum d. d. Dyhernfurth d. 9ten Aug. 1762 erhelle. Hiernach könne die Erhaltung des Zaunes nur stattfinden, wenn die Judenschaft den in der gedachten Urkunde als Aequivalent ausbedungenen Zins zahle, was dieselbe seit 1818 unterlassen.

Hiernach beantragen die Verklagten:

Die Kläger mit ihrer Klage abzuweisen.

Die Kläger haben behauptet, daß sie die ganze Judengemeinde zu Dyhernfurth bilden und bestritten, daß der Rabbiner Kroner daselbst wohne, daß das Eigenthum des Zaunes den Verklagten zusteht, sowie daß Oeffnungen im Zaune und die Thüre unverschlossen gewesen. — Von Seiten der Verklagten ist den Klägern darüber der Eid zugesprochen, daß sie den Zaun auf eigene Kosten errichtet haben.

Es war nach dem Klageantrage zu erkennen; was zuvörderst die Legitimation der Kläger zur Sache anlangt, so ergiebt ein vom Magistrat zu Dyhernfurth erforderter Bericht, daß die in Rubro genannten 19 Judenfamilien excl. des Rabbiners Kroner, sowie des Lehrers Guttman die ganze dortige Judenschaft ausmachen. Durch diesen Bericht, welcher gemäß § 10 Nr. 1 tit. 13 Thl. 1 A. O. als ein genügendes Beweismittel zu betrachten ist, steht fest, daß die Kläger sämmtliche zur Zeit in Dyhernfurth domicilitirende Juden sind, woraus gleichzeitig ihre Legitimation zur Klage folgt, denn als eine Corporation haben sie nicht geklagt, sondern als Miteigenthümer. — Hierdurch beheben sich die diesfälligen Einwendungen der Verklagten, namentlich auch der, daß die Gesamtheit der Kläger keinen Grundbesitz haben können, also deshalb zur Klage nicht legitimirt sei. Rücksichtlich des bestrittenen Eigenthum's der jedesmaligen Dyhernfurther Juden am Begräbnißplatze, besagt der Kaufcontract vom 20ten Januar 1690, daß der Schuhmacher Christoph Günther den alten Begräbnißplatz an einen gewissen

Sabatki nebst den übrigen Dyhernfurth'er Juden für 17 Thl. Schlesiſch zu ihrem Eigenthum verkauft hat. Ferner hat die Dyhernfurth'er Judenſchaft laut Contract vom 13ten Juli 1805 den sogenannten neuen Begräbnißplatz von der damaligen Grundherrschaft für 150 r. erkaufte. — Die von den Verklagten gegen die formelle Gültigkeit der Contrakte erhobenen Einwendungen ſind nicht haltbar, da der Contract von 1690 laut des darunter befindlichen Vermerks des Magiſtrats zu Dyhernfurth mit deſſen Bewilligung zugelassen, in das Stadtbuch eingetragen und mit dem Stadtsiegel bekräftigt worden. Der Contract von 1805 aber, von den Contrahenten vollzogen, gerichtlich aufgenommen und in Anſehung beider Verträge die Vermuthung für die Legitimation der Käufer ſtreitet, weil dieſelbe von den betreffenden Behörden, welche die Verträge ſonſt nicht beſtätigt, resp. aufgenommen hätten, für ordnungsmäßig erachtet worden ſein muß.

Da nun hiernach das Eigenthum der Dyhernfurth'er Juden am ganzen Begräbnißplatze dargethan iſt, ſo folgt von ſelbſt, daß ihnen auch das Eigenthum des Zaunes um den Platz zuſteht, weil was von der Hauptsache gilt, auch bei den Accessorien zur Anwendung kommt. § 105 tit. 2 Thl. I. A. L. R., daß im vorliegenden Falle eine Ausnahme von dieſer Regel ſtattfindet, haben die Verklagten nicht nachgewieſen. — Das Scriptum vom 9ten Aug. 1762 iſt in dieſer Beziehung ganz unerheblich, auch von Seiten der Verklagten gar nicht angegeben worden, wie daraus ihr Eigenthum resp. der Titel deſſelben folgen ſoll. Deshalb konnte es auch auf den diesfälligen Eid nicht ankommen. Zwar haben die Verklagten beſtritten, daß der Begräbnißplatz vollſtändig eingezäunt geweſen und daß Kläger den Zaun erſt im Jahre 1833 haben errichten laſſen; es haben jedoch bekundet:

Der Ziergärtn'er Ehme:

Der Begräbnißplatz ſei vor dem Monat November 1842 mit einem Planzenzaune umgeben geweſen.

Der Zimmergeſell Carl Nagel:

Im Jahre 1833 habe er ſeinem Vater geholſen, einen Theil des Planzenzauns um den alten Begräbnißplatz in Stand ſetzen, indem ſie die Planken vom ſogenannten Brummeiſenteiche biß zum Leichenwaſchhauſe neu errichtet. Der Begräbnißplatz ſei übrigens mit einem Planzenzaun umgeben geweſen und hätten ſie nur den ſchadhafte Theil ergänzt.

Der Auszügler Hanſch:

Vor ungefähr 12 Jahren habe ihn der damalige Vorſteher der Dyhernfurth'er Judenſchaft eine Parthie Bretter abgekauft, welche, wie er vermuthet, zum Ausbessern des Planzenzaunes um den jüdiſchen Begräbnißplatz beſtimmt geweſen, weil er dieſelben biß dorthin geſchaft habe. —

Da vorstehende Aussagen beschworen sind, und ihnen kein ihrer Glaubwürdigkeit nach Maßgabe des § 227/228 tit. 10 Thl. I. A. G. D. entkräftender Mangel entgegensteht, so wird dadurch gemäß § 10 Nr. 3 tit. 13 Thl. I. A. G. D. hinreichend dargethan, daß der Begräbnißplatz mit einem Planzenzaune umgeben war, also letzterer theilweise eingestrichen wurde. Daß von dem Zaune um die von den Klägern angegebene Zeit ein Stück weggenommen worden, darüber ist unter den Partheien kein Streit. —

Der Ziergärtner Ehme:

Anfang November 1842 habe er durch den Ziergärtner Nickel den herrschaftlichen Befehl erhalten, einen Theil des fraglichen Zaunes niederzureißen, was er mit Beihülfe des Tagearbeiters Reinsberger vollbrachte. —

Der Tagearbeiter Reinsberger:

Zu Herbst 1842 habe er mit Ehme einen Theil des Zaunes niedergestrichen. —

Ferner besagt das in beglaubigter Abschrift zu den Acten beschaffte Schreiben des Generals von Strauß an die Dyhernfurthener Judenschaft vom 6ten November 1842

daß wegen unterlassener Bezahlung des Zinses für den Begräbnißplatz die Hinwegräumung des denselben umgebenden Zaunes erfolgen werde, —

und sein an die Judenschaft gerichtetes Schreiben vom 24./7. 1843 daß der Zaun ganz öffentlich nach vorheriger Bekanntmachung an den Rabbiner abgenommen worden, weil der Herrschaft das Recht zugestanden, solchen abzubrechen, indem der Zins nicht gezahlt sei. —

Gegen den Inhalt dieser Schriftstücke haben die Verklagten nichts eingewendet. —

Auf Grund der angeführten Beweismittel ist nun gemäß § 10 Nr. 1, 1,3 tit. 13 Thl. I. A. G. D. hinreichend dargethan, daß der Zaun in Veranlassung der Verklagten am 8./11. 42 theilweise niedergestrichen worden. —

Nach Vorstehendem erscheint somit der Anspruch der Kläger durchgehends erwiesen und die Verurtheilung der Verklagten nach dem Klageantrage gerechtfertigt. —

Der Kostenpunkt war nach § 2 tit. 23 Thl. I. A. G. D. zu bestimmen.

Wenn es sich in diesem Prozeß auch lediglich um die Wiederherstellung des Zaunes handelte, so habe ich mich doch nach genauer Erwägung entschlossen, das ganze Urtheil zu veröffentlichen, weil aus der Begründung klars klar ersichtlich ist (vide die fest-

gedruckten Stellen), daß das Oberlandesgericht keinen Zweifel an dem von der Grundherrschaft beanstandeten Besigrecht der Judengemeinde hegt, 2tens sich das Oberlandesgericht über die von der Breslauer Judenschaft seit dem Jahre 1818 ausgebliebene Zahlung von 30 r. an die Dyhernfurth'er Grundherrschaft, die laut Vertrag vom 9./8. 1762 an bestanden hat, durch die Worte „das Scriptum vom 9./8. 1762 ist in dieser Beziehung unerheblich“ hinwegsetzt, dieses Urteil also für die jetzt oder in Zukunft in Dyhernfurth wohnenden Juden von großer Wichtigkeit ist.

Nach dem Austrage dieses Prozesses hatte die jüdische Gemeinde bis zum Jahre 1874 keine Veranlassung zu Auseinandersetzungen mit der Grundherrschaft. Im Jahre 1874 jedoch wurde plötzlich der nach dem Friedhof führende Fahrweg, der bisher freie Einfahrt zuließ, durch ein Tor gesperrt und verschlossen. Auf wiederholte Eingaben des Vorstandes der Gemeinde kam es zu einer Einigung, dahingehend, daß das Tor bestehen bleibt, damit der Zutritt zum Parke von der Bahnhofsseite aus versperret sei, daß der Gemeinde jedoch ein Schlüssel ausgehändigt werde, und sie das ihr zustehende Recht des ungehinderten Zugangs wie bisher ungehindert ausüben könne. — Im Jahre 1876 nahm der Vorsitzende der Judengemeinde, Weinbaum, wahr, daß der bisher benützte Weg, die sogenannte Pflaumenallee, von seiten der Grundherrschaft derartig mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt wurde, daß er zur Durchfahrt ohne Zerstörung der Pflanzen nicht mehr benützt werden könnte. Auf Beschwerde des Vorstandes erwiderte Frau Gräfin Lazareff, daß sie den Juden einen anderen, nach ihrer Ansicht bequemeren Weg anlegen wollte. Der Vorstand der Gemeinde erklärte sich damit einverstanden, wenn die Frau Gräfin geneigt wäre, zur Vergrößerung des Friedhofes ein Stück des angrenzenden Geländes an die Gemeinde abzutreten. Die Grundherrin lehnte jedoch dieses Gesuch in einem Schreiben vom 30. 6. 76 rundweg ab, worauf die Judengemeinde ganz energisch die Wiederherstellung des alten Weges verlangte. Inzwischen ließ die Frau Gräfin Lazareff durch ihren Rentmeister Götschmann die Gemeinde wissen, daß sie nunmehr nicht abgeneigt wäre, ev. eine kleine Vergrößerung des Friedhofes zu gewähren, machte sie aber in einem Schreiben vom 22. 1. 1877 davon abhängig, daß auswärtige Leichen nicht mehr in Dyhernfurth beerdigt werden dürfen. Auf die Erwiderung der Gemeinde, daß dies statutarisch festgelegt sei und die Gemeinde daran nichts ändern könne, erklärte die Grundherrin durch ihr Rentamt in einem Briefe vom 1. 2. 77, daß sie unter solchen Umständen eine Vergrößerung des Friedhofes nicht bewilligen werde. Nach vielen weitläufigen Unterhandlungen und nachdem sich der Vorstand wiederholt zuletzt am 18. 5. 1881 an die Frau Gräfin gewandt hatte, kam am 30. 6. 1881 folgender Vertrag zwischen der Gemeinde und der Frau Gräfin zustande.

Zwischen Ihrer Durchlaucht Frau Gräfin Lazareff-Hohm geborene Prinzess Viron von Curland zu Schloß Dyhernfurth und dem Vorstande der Israelitischen Gemeinde zu Dyhernfurth ist heut folgendes Abkommen verabredet und geschlossen worden:

Vertrag zwischen der Gräfin Lazareff und dem ihr. Gemeindevorstand in Dyhernfurth betr. Benutzung des neuen Linden-Fahrweges. Dyhernfurth, 30. Juni 1881.

§ 1.

Ihre Durchlaucht Frau Gräfin Lazareff gestattet hiermit, daß bei Beerdigungen, welche auf dem innerhalb des herrschaftlichen Parkes hiersebst gelegenen Israelitischen Begräbnisplatze stattfinden sollen, fortan der neu angelegte mit Linden bepflanzte Fahrweg nördlich des Portierhauses im Park, nach der Bahnhofstraße ausmündend, benutzt werde.

§ 2.

Der Israelitische Gemeindevorstand willigt seinerseits darein, daß das am Ausgange dieses Weges nach dem Bahnhof zu angebrachte Thor stets verschlossen bleibt, erhält dagegen behufs Öffnung desselben, aber nur zu vorgenanntem Zwecke, einen Schlüssel zu diesem Thor zur steten Aufbewahrung übergeben, und verpflichtet sich ausdrücklich, nur für diese Fälle von demselben Gebrauch zu machen, widrigenfalls Frau Gräfin Lazareff jederzeit berechtigt bleiben solle, die Rückgabe des Schlüssels zu verlangen.

§ 3.

Um den auswärts wohnenden Angehörigen von auf dem Friedhof Beerdigten den Besuch des Lechtern zu erleichtern wird die Frau Gräfin Lazareff gestatten, daß dieselben durch die kleine Pforte am Portierhause ein- und ausgehen, und den Portier zum Passierenlassen dergleichen Personen ermächtigen, resp. mit Instruktion versehen.

§ 4.

Behufs Vergrößerung des Begräbnisplatzes überweist Ihre Durchlaucht Frau Gräfin Lazareff der Israelitischen Gemeinde von Dyhernfurth den nachstehend näher bezeichneten Streifen des herrschaftlichen Parkes unentgeltlich zu deren Eigentum und gestattet hiermit die sofortige Einverleibung desselben: Der vorstehend genannte überwiesene Fleck ist an der Südseite des Kirchhofes und zwar am östlichen Ende desselben gelegen und besteht aus einer Fläche von 3 (drei) Metern Breite und 25 (fünfundzwanzig) Metern Länge. Die darauf stehenden Bäume (Akazien, Weimuthskiefern etc.) werden der israelitischen Gemeinde mit überwiesen.

§ 5.

Zu § 2 wird noch bemerkt, daß der in diesem § bezeichnete Zugangsweg auch dazu benutzt werden darf, wenn Baumaterialien, Leichensteine etc. auf den Kirchhof zu schaffen sind.

§ 6.

Zum Zeichen der Genehmigung ist vorstehender Vertrag von beiden Theilen wie folgt unterschrieben und in 2 Exemplaren ausgefertigt worden, wovon jedem Theile ein solches zugestellt worden.

Dyhernfurth d. 30. Juni 1881.

Antoniette Gräfin Lazareff-Hogun
geb. Prinzessin Biron Courland.

Der Vorstand der Filial-Gemeinde Dyhernfurth

M. Weinbaum.

R. Deutschmann.

M. Mannheim.

Zur Beglaubigung der Unterschriften.

Dyhernfurth d. 30. Juni 1881.

Der Amtsvorsteher.

Goetschmann.

Durch dieses Abkommen wurde der Friede zwischen der Grundherrschaft und den Dyhernfurth'er Juden wieder hergestellt und die bei derselben Wünsche erfüllt. Daß auch der Frau Gräfin Lazareff diese Sache sehr am Herzen gelegen, bewies ihre Aeußerung dem Vorstande gegenüber, daß sie nun ruhig sterben könne. Es scheint fast, als ob sie eine Vorahnung ihres nahe bevorstehenden Todes hatte, der schon am 6. August 1881 erfolgte, denn sie selbst regte nun die schnelligste Erledigung der Friedhofsangelegenheit, die sich so viele Jahre hingeschleppt hatte, an, und wenn auch in der langen Patronatsherrschaft der Frau Gräfin Lazareff eine Anzahl von Differenzen zwischen ihr und der Judengemeinde zum Austrag kamen, so bemühte sie sich doch am Ende stets den Wünschen der Gemeinde entgegen zu kommen. Ihr Andenken wird auch immer in Ehren gehalten werden. — Nach ihrem Tode trat ihre Tochter, Frau Marquise d'Abzac de Mayac, die Gattin des französischen Generals gleichen Namens in den Besitz der Fideikommissherrschaft Dyhernfurth, doch konnte sie sich nicht lange desselben erfreuen, denn schon am 10. 2. 1886 raffte eine tödtliche Krankheit diese edle Frau, welche sich durch vortreffliche Charaktereigenschaften auszeichnete und auch der Judengemeinde bezüglich ihres Besitzrechtes nichts in den Weg legte, im besten Alter hinweg. — Ihre Nachfolgerin wurde ihre Tochter Antoniette, Gräfin d'Abzac, die sich am 23. 4. 1890 mit dem Grafen v. Saurma-Feltich vermählte. Der Herr Graf kam als Mandatarius seiner Gemahlin zu Differenzen mit der Stadtgemeinde Dyhernfurth, in deren Verlauf er den Einwohnern der Stadt, auch den jüdischen das Betreten des herrschaftlichen Parks und somit auch den bisher gewährleisteten Zugang zum jüdischen Friedhofe von der Stadt aus untersagte. Während die Stadtge-

meinde dieserhalb einen Prozeß gegen die Grundherrschaft anstrebte, der schließlich auch zu Gunsten der Stadt entschieden wurde, versuchte der Vorstand der Judengemeinde auf friedlichem Wege ihr verbrieftes Recht zu wahren. Zu diesem Zwecke begab sich der Vor-
sitzende Weinbaum am 16. 11. 1891 zum Grafen und überreichte ihm zur Begründung seines Rechtes die im Besitze der Gemeinde befindlichen Dokumente und Akten. Darauf erhielt er am 17. 11. 91. vom Herrn Grafen den schriftlichen Bescheid, daß er sich wegen der Kürze der Zeit aus den übersandten Akten nicht gehörig informieren könnte, und es daher bei seiner Bestimmung, daß auch den einheimischen Juden der Zugang zum Friedhofe nur laut § 3 des Vertrages vom 30. 6. 1881 durch die kleine Pforte am Portierhause am Bahnhofe wie den auswärtigen die Gräber ihrer Angehörigen Besuchenden gestattet sei, verbleibe, daß er im Uebrigen aus den übersandten Akten einen rechtlich anerkannten Zugang zum Friedhofe nicht herausgefunden habe, da diese nur aus unbeglaubigten Urkunden bestehen. Sollten Originale vorhanden sein, so bitte er um Zusendung derselben. —

Der Vorstand der Gemeinde entgegnete dem Herrn Grafen am 22. 11. 91. in einem sehr geharnischten Schreiben, daß er, überzeugt von seinem guten Rechte, dieses auch mit allen ihm zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln verfechten werde. Dieses Recht stütze sich nicht, wie der Herr Graf meine, auf rechtlich wertlose Dokumente und Akten, sondern auf rechtlich geschlossene Verträge deren beglaubigte Copien dem Herrn Grafen vorgelegt wurden, was gar nicht nötig, sondern nur ein Entgegenkommen dem Herrn Grafen gegenüber gewesen war. Es wäre übrigens vom Herrn Grafen zu erwarten gewesen, daß er, bevor er ein länger als zweihundert Jahre bestehendes Recht antastete, sich Beweismittel über das irrthümliche Bestehen desselben verschaffte. Die Gemeinde werde den Zugang vom Parke aus, wie bisher, benutzen, verlange aber auch vom Grafen, daß er binnen 8 Tagen erkläre, daß die Abperrung des Parkes, bezüglich des Zuganges zum jüdischen Friedhofe durch den Park sich auf die Besucher des Friedhofes nicht erstrecke. Darauf erhielt der Vorsitzende Weinbaum am 25. 11. 01. vom Rentamte der Herrschaft Dyhernfurth im Namen des Herrn Grafen den Bescheid, daß der Graf trotz des Briefes von der „Richtigkeit der Ansprüche der jüdischen Gemeinde in Betreff der Zugangswege zu dem israelitischen Begräbnisplage eine gründliche Ueberzeugung bislang noch nicht hat erlangen können, daß es deswegen aber auch keineswegs in der Absicht des Herrn Grafen von Saurma liegt, der israelitischen Gemeinde von Dyhernfurth von ihren vermeintlichen Rechten etwas zu kürzen, in Anbetracht dessen jedoch, daß die bisherigen Unterhandlungen nur zwischen uns als Laien stattgefunden, schlägt der Herr Graf vor, ein Rechtsgutachten über den Fall einzuholen und dem Herrn Grafen zur weiteren Entschliessung einzureichen.“

Der Vorstand holte zwar den Rat von einem juristischen Sachverständigen ein, beschloß aber einerseits den Zugang zum Friedhofe durch den Park durch die Gemeindemitglieder benutzen und es eventuell auf einen Prozeß des Herrn Grafen gegen die Gemeinde ankommen zu lassen, andererseits den Ausgang des zwischen der Stadtgemeinde und der Herrschaft schwebenden Prozesses abwarten zu wollen. Der letztere Prozeß wurde, wie oben schon gesagt, zu Gunsten der Stadt entschieden, und da hierdurch der Zutritt zum Parke Jedermann gestattet war, war die Angelegenheit auch für die jüdische Gemeinde erledigt. Seit dem Jahre 1891/2 bis heute ging alles seinen ruhigen, friedlichen Weg, und als mein Vater in diesem Jahre (1903) die Idee zur Errichtung eines massiven Zaunes um den Friedhof gefaßt und dafür den Vorstand des Synagogbezirks, (der außer ihm aus den Herren Ehrlich in Wohlau und Schlesinger in Winzig besteht,) sowie den Repräsentanten des Bezirks Herrn Moriz Mannheim (in Dyhernfurth) dafür erwärmte, dann ein Komite (bestehend aus genanntem Herrn Mannheim, und folgenden Herren: Rabbiner Dr. Guttmann und Rosenthal Breslau, Dozent Dr. Brann Breslau, R. Dorndorf Breslau, R. Deutschmann Dyhernfurth, dem Senior der dortigen Juden, der auch inzwischen zu seinen Vätern versammelt wurde, Adolph Freyhan Breslau, Kirchenrat Dr. Kroner Stuttgart, Oberlehrer Dr. Wohlaner Breslau und Emil Waldstein Gnesen) gebildet hatte und zum Grafen ging, um ihm die Mitteilung des beabsichtigten Zaunbaues zu machen, fand er nicht nur sein und der Frau Gräfin bereitwilligstes Entgegenkommen bezüglich des Baues, sondern sie erklärten sich auch gern bereit, alle Hindernisse wie etwa im Wege stehende Baumstämme zu entfernen, um dadurch auch ihrerseits zur Förderung des pietätvollen Unternehmens beizutragen. Ganz besonders verdient die liebenswürdige Bereitwilligkeit hervor gehoben zu werden, mit der der Bürgermeister von Dyhernfurth, Herr Koch nicht nur seine Aufnahme in das Komite gestattete, sondern auch das verantwortungsreiche und Arbeit heischende Amt eines Schatzmeisters übernahm. Er hat viel Zeit und Mühe für diese Sache geopfert und in erster Reihe ist die glückliche Durchführung des Werkes auf seine Tätigkeit zurückzuführen. Es sei ihm wie allen Komitemitgliedern, dem Baumeister Herrn Schulze aus Dyhernfurth, sowie allen denjenigen, die ihr Scherflein zu diesem so edlen Werke beigetragen haben, deren Namen ich im An hange folgen lasse, der herzlichste Dank an dieser Stelle ausgesprochen. So ist nun dieses schöne Werk vollbracht und der ehrwürdige Friedhof, der nun auf eine 214 jährige Vergangenheit zurückblicken kann, wird geschützt werden vor rachslosen Menschen und vernunftlosen Tieren und wird erhalten bleiben mit seinen denkwürdigen Grabsteinen in seiner herrlichen Lage, umgeben von schattigen Bäumen, deren poesievolles Rauschen und Raunen den dort ewig Schlafenden ein süßes Schlummerlied singt, und wird Zeugnis ablegen in den

fernsten Zeiten von der Anhänglichkeit und Pietät des jüdischen Herzens.

Namen der Sponder:

Herr Leo Goldstein-Breslau, Emil Waldstein-Gnesen, E. Süßbach-Breslau, Ra. Hirschberg-Breslau, Neue Graupenstraße, G. Blumenthal-Breslau, Adolph Munk-Frankfurt a/M., M. Deutschmann-Schlawe, Gebr. Kroner-Trachenberg, Herr Emanuel Falk-Breslau, Wallstraße 24, Adolph Ehrlich-Wohlau (in der Gemeinde Wohlau gesammelt), Leopold Falk, Lederhandlung, Breslau, Frau Henriette Jakobius-Breslau, Herr S. Guttentag-Breslau, Herrmann Weidner-Breslau, S. Hirschfeld-Ribben-Ostpreußen, Frau Emma Pöjner geb. Mannheim-Kolzig, Herr R. Dorndorf, Schuhfabrik, Breslau, General-Agent Friede-Breslau, Dr. Wohlaue, Oberlehrer am Johannes-Gymnasium-Breslau, Gebrüder Kroner-Berlin, Herr Albert Alexander Kap-Görlich, Gustav Wohlaue-Berlin, Adolph und Hugo Mannheim, Kaufleute, Berlin, Von Herrn Ehrlich-Wohlau abgeliefert, Herr J. Auerhan-Lissa-Posen, Frau Bertha Friede geb. Wasservogel-Kotbus, Herr Bernhard Noa, Kaufmann, Berlin, Sig. Simmel-Neumarkt, Kirchenrat Dr. Theodor Kroner-Stuttgart, Cohn, Rechnungsrat, Berlin, Matternsdorf-Neumarkt, Justizrat Wohlaue-Gr.-Strehliß, Synagogengemeinde-Brieg, Herr S. Müller und Frau Fanny Müller geb. Müller-Löwenberg, Synagogengemeinde-Breslau (1 000 M.), Benno Hausmann-Breslau, Adolf Noa-Wiesbaden-Berlin, G. Warschauer-Breslau, Dr. Besser-Steinau, Frau Emma Mannheimer-Berlin W., Felix Schlesinger-Baunzen, Wilhelm Schwarz-Breslau, Noßmarkt 5a, Paula Sachs geb. Wohlaue-Doppeln, Julius Glas-Breslau, Max Guttmann-Breslau, Telegraphenstr. 6, Frau M. Aicher-Glas, Kaufmann Bruno Rosenthal-Breslau, Rechtsanwalt Dröglar-Barmen, W. Reihoff-Breslau, Louiseplatz, Johanna Schlesinger-Breslau, Agnesstraße 311, Dr. Karl Alexander-Breslau, Ring 28, Willy Falk-Breslau, Neue Graupenstraße, Frau Geheimrat Cohn-Breslau, L. Kroch-Breslau, Herrenstr. 25, Alex Stein-Breslau, Sonnenstraße 6, L. Saloschin, Inspektor am Krankenhaus d. j. Gemeinde-Berlin, Hulda Schneider-Zabrze, Max Eisenstadt, Wittve Hirschberg, Bernhard Schlesinger-Winzig, Louis Briniger-Breslau, Fräulein Klara Cohn-Breslau, Wilhelm Falk-Breslau, Dr. Brann-Breslau, S. Stiller-Breslau, Neuschestrasse, Anna Friedländer-Breslau, Jenny Steiner-Berlin, Frau Klara Laufer-Breslau, Frau Professor Bobt, Aus dem Legat Bielauer, verw. Frau Reihoff geb. Schlesinger-Breslau, Dr. M. Warschauer-Berlin, Lottumstr. 18a, Lina Dröglar-Doppeln, Hugo Warschauer-Berlin, Ritterstr. 8, Adolf Lewi in Grünstadt, Rheinpfalz, Frau Hermine Belschowsky geb. Ledermann-Breslau, Frau Paula London-Breslau, Agnesstr. 11, Frau Adele Braun-Herrnstadt, S. Guttentag-Breslau, Fräulein

Minda Zarkowski = Guttentag, Rechtsanwalt Epstein = Kattowitz, Kirchenrat Dr. Kroner = Stuttgart, Kaufmann Adolph Mannheim = Berlin, Else Meyer geb. Weinbaum = Amerika, Julius Rosenthal = Breslau, Lauenkiensstr. 79, Louis Eisenstädt, Synagogengemeinde Bohlau, Neumann = Rosen, Wieselthal = Berlin, Lasker = Breslau, Synagogen-Filial-Gemeinde Zauer, Gebrüder Barasch = Breslau, Synagogengemeinde = Strehlen, S. Guttentag = Breslau, Julius Schottländer = Breslau, Synagogengemeinde Lissa, Felix Prager = Breslau, Arnold Großmann = Breslau, Sonnenstr. 2, Heymann = Kattowitz, Synagogengemeinde Schweidnitz, D. Solles = Breslau, Synagogengemeinde Münsterberg, Sanitätsrat Dr. Hausmann = Meran, Kaufmann Simon Altmann = Breslau, Synagogengemeinde Tarnowitz, Jüdische Korporation Kempen, Adolf Munk = Frankfurt a/M.

Schluß.

Soeben, bei Beendigung dieses dem Andenken der jüdischen Gemeinde i Dyhernfurth und meines seligen Großvaters, des letzten Dyhernfurth'er Raws R. Chaim Kroner ז"ל gewidmeten Werkchens, geht mir die erschütternde Trauerkunde zu, daß dessen Enkelsohn Hugo Kroner, der Sohn des durch seine Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Wohltätigkeit bekannten Julius Kroner in Trachenberg ז"ל durch ein unseliges Geschick im blühenden Alter von 34 Jahren seiner Familie und seinem Wirkungskreise jäh entzissen wurde. Der Verstorbene war ein צדיק צדיק צדיק, der getreu in den orthodoxen Wegen seiner Ahnen wandelte und dessen Tod eine große Lücke in seinen Verwandtenkreis und in seine Gemeinde gerissen hat.

Für Interessenten führe ich die den Grabsteinen entnommenen Namen der in den letzten 4 Jahrzehnten in Dyhernfurth Beerdigten an: Steinfeld, Heimann, Noa, Mannheim, Grünwald, Goldstein, Wohlsoner, Dann, Schlesinger, Lannwald, Dyhernfurth, Denischmann, Eisenstädt, Wendorf, Besser, Munk, Cohu, Epstein, Sachs, Warschauer, Sabor, Dorudorf, Guttentag, Friedeberg, Freiburger, Prager, Schmulcwig, Steiner, Verechter, Neuhoff, Caro (Vrieg) Jost, Segal, Wolf, Bruck, Hirsch, Lipmann, Munk-Glogau, Map, Kroner, Oleudorf, Holzmann, Avelis, Großkopf, Hein, Gradenwitz, Guhrauer, Bloch, Heilmann, Hiller, Müller, Pisser, Solles, Branner, Herlinger, Brann, Bielauer, Hollender, Sulzbach, Nabe, Gutmann, Wasservogel, Falk, Saloschin etc. etc. Die älteren Inschriften sind von Dr. Grünwald, dem ehemaligen Großrabbiner von Bulgarien, unter meiner Aufsicht zusammengestellt und im Jahre 1881 herausgegeben worden.

— und von H. Fleischmann, Dhlauerstraße 8.